

# **Satzung des Vereins Neue Wege - Miteinander e.V.**

## **§1 Name und Sitz**

- 1.1. Der Verein trägt den Namen: Neue Wege - Miteinander e.V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Schkopau und wurde ins Vereinsregister beim Amtsgericht Merseburg eingetragen.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV).
- 1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Zweck des Vereins**

- 2.1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Planung, Förderung und Durchführung von sozialen und kulturellen Projekten für Jugendliche, für sozial schwache Mitbürger und für Migranten und setzt sich für deren Umsetzung in einem familienfreundlichen Umfeld ein.
- 2.2. Der Verein nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen Zusammenhänge und Ursachen dieser Problematik, macht auf die Lage und Schwierigkeiten der unter Pkt. 2.1. genannten Mitbürger aufmerksam und strebt eine nachhaltige Besserung ihrer Lage an.
- 2.3. Der Verein ist weder parteilich noch konfessionell gebunden, die Leistungen stehen jeder, im Sinn des Zweckes des Vereins, bedürftigen Person offen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins fachlich oder materiell unterstützt.
- 4.2. Der Beitritt in den Verein wird beim Vorstand schriftlich erklärt. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- 4.3. Die Mitglieder können ihren Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklären.
- 4.4. Ausschluss der Mitgliedschaft aus dem Verein erfolgt z.B. bei schweren Verstößen gegen die Satzung oder bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages entsprechend der Beitragsordnung. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen.
- 4.5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- 5.1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie sollte im I. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
- 6.2. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Weitere Anträge zur Tagesordnung sind bis zum Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- 6.3. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
- 6.4. Einberufene Mitgliederversammlungen sind dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Änderungen der Satzung sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

- 6.5. Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden.
- 6.6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 7 Vorstand**

7.1. Dem geschäftsführenden Vorstand, als Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB gehören an:

- die Vorsitzende / der Vorsitzende
- die Stellvertreterin / der Stellvertreter
- die Schatzmeisterin / der Schatzmeister

7.1. Dem Vorstand gehören maximal drei Beisitzerrinnen / Beisitzer mit beratender und unterstützender Funktion an.

Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

7.2. Die Abberufung des Vorstandes muss durch die Mitgliederversammlung erfolgen und kann jederzeit vorgenommen werden.

7.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich berechtigt, den Verein nach innen und nach außen zu vertreten und Rechtsgeschäfte abzuwickeln. Für den laufenden Zahlungsverkehr (Online-Banking, Einzahlungen, Überweisungen, Abbuchungen) ist die alleinige Unterschrift des Schatzmeisters ausreichend.

7.4. Der Vorstand entscheidet Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

7.5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch per e-Mail, Fax oder sms gefasst werden.

7.6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§ 8 Kassenprüfung**

8.1. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Ein Kassenprüfer darf kein Vorstand, aber kann gleichzeitig auch Beisitzer sein.

- 8.2. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis Ihrer Prüfungen zu unterrichten.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- 9.1. Der Verein kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 9.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schkopau. Es soll dem Ortsteil Luppenau für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 10 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Amtsgericht in Merseburg.

**Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.06.2009 beschlossen.**